



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Agrarreform in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Agrarreform in Preußen



In den Nummern 24 bis 27 der Nation hat Professor Lujo Brentano in München einen Aufsatz über „die Agrarreform in Preußen“ veröffentlicht, der vorzugsweise die Rentenguts- und Auerbenrechts-gesetzgebung behandelt. Man gerät in Verlegenheit, ob man mehr das Geschick bewundern soll, mit dem der Verfasser die ergangnen Gesetze zu deuten und namentlich eine Anzahl der darin und anderswo sich findenden Bestimmungen zu verschweigen weiß, um zu einem ihm passenden Ergebnis zu kommen, oder mehr die Unbefangenheit und die Überzeugung, mit der er seine Behauptungen vorbringt. Bei der immer wachsenden Bedeutung dieser Gesetzgebung ist es daher wohl angebracht, gegen ihre Entstellung und Mißdeutung energigisch Verwahrung einzulegen, man mag im übrigen über sie denken, wie man will.

Es würde zu weit führen, dem Verfasser in der Entwicklung seiner Auffassung überallhin zu folgen, dabei Einzelheiten zu erörtern und zu zeigen, daß diese in manchen Punkten unzutreffend sind; es wird genügen, sein Ergebnis zu beleuchten, das er folgendermaßen zusammenfaßt:

Da ist der ostelbische Grundbesitz. Nach seiner eignen Angabe ist er hoch verschuldet, teilweise sogar überschuldet. Da kommt Dr. Miquel und sagt: Ich will euch helfen. Der Grund eurer Überschuldung ist, daß euer Grundbesitz viel zu groß ist für eure Mittel; dies hat, wie ihr erlebt habt, große Nachteile für euch; es hat dies auch große Nachteile für den Staat, denn dem fehlt es in Folge dessen an Bauern. Ihr müßt euren Grundbesitz in Bauerngüter zerschlagen. Das rettet euch; denn wenn ihr euren Grundbesitz im kleinen verkauft, erlöst ihr einen weit höhern Preis als beim Verkauf im großen. Nun erwidert ihr, das hätten euch schon Thaer und Stein und Hardenberg gesagt; dies aber sei eben das, was ihr nicht wolltet; denn auf euerm großen Grundbesitz beruhe eure soziale Stellung und euer politischer Einfluß. Und darin habt ihr ganz Recht. Auch bin ich der letzte, der diese eure Stellung beseitigen möchte; denn ihr seid es, die den preussischen Staat und damit das deutsche Reich in der Vergangenheit begründet habt, und ihr seid die festesten Grundlagen für den Staat und das Königtum auch in der Zukunft; ich erachte es als die erste Aufgabe des Staats, dafür Sorge zu tragen, daß dieses feste Fundament, auf dem der preussische Staat aufgebaut ist, erhalten werde. Das aber geschieht eben, wenn ihr auf meinen Vorschlag hört. Der Fehler der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung war nicht der, daß sie euch anriet, euren Grundbesitz zu zerschlagen, sondern daß sie euch nur die Möglichkeit

ließ, ihn zu freiem Eigentum zu verkaufen. Das dürft ihr freilich nicht thun, denn damit gebt ihr ihn weg. Ich habe aber das Kunststück erfunden, wie man etwas verkauft und es trotzdem behält. Ihr müßt euern Grundbesitz verkaufen, aber nicht zu freiem Eigentum, sondern gegen Rente. Damit ist uns beiden gedient: euch, denn ihr behaltet das Obereigentum über euern Grundbesitz und damit eure Stellung und euern Einfluß, und dem Staate, denn er behält in euch das feste Fundament, auf dem er groß geworden, und erhält außerdem den Bauernstand, den er so dringend benötigt.

Nun erwidern die Großgrundbesitzer, mit Rente sei ihnen nicht gedient. Sie seien hoch verschuldet und vielfach nahe daran, in ihrem Schuldenmeer zu ertrinken. Was sie brauchten, sei Geld, nicht Rente. Ihre Gläubiger verlangten von ihnen Kapital, und dieses sei es, was sie nicht hätten.

Allein Dr. Miquel hat diese ihre Lage trefflichst berücksichtigt. Ich begreife, fährt er fort, daß ihr Geld wollt. Auch habe ich Fürsorge getroffen, daß ihr es erlangt. Da sind die Rentenbanken des Staats, deren Aufgabe es ist, Rentenverpflichtungen der Bauern den Großgrundbesitzern abzukaufen. Allerdings kann der Staat nicht alle auf einem Bauerngut ruhenden Rentenverpflichtungen übernehmen, das würde seine Finanzen möglicherweise gefährden; er kann nur die Renten übernehmen, die drei Viertel des Ertragswerts des Guts nicht übersteigen. Allein dies ist nicht zu euerm Nachteil, sondern zu euerm Vorteil. Denn einmal erhaltet ihr infolge des Zerschlagens euers Besitzes in kleine Güter für euern Besitz einen Preis so hoch, daß schon der Kapitalwert von drei Vierteln der Rente eure Schulden vollständig deckt, und zweitens dient gerade das letzte Viertel der Rente, das der Staat nicht übernimmt, dazu, euer Obereigentum über das verkaufte Bauerngut und damit eure soziale Stellung und euern politischen Einfluß zu erhalten.

Selbstverständlich macht dieses Eintreten des Staats mit seinen Geldmitteln gewisse Vorsichtsmaßregeln notwendig, auf daß er keine finanzielle Einbuße erleide. Wenn er Geld hergiebt, muß er sich Sicherheit verschaffen, daß das mit demselben begründete Bauerngut allezeit imstande sei, die geschuldete Rente zu zahlen. Wir führen also alle jene Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Rentengutsbesitzers wieder ein, die bereits die feudalen Grundherren zu dem gleichen Zwecke eingeführt haben. Wir machen das Bauerngut zu einem gebundenen, von dem nichts — insbesondere auch nicht die dazu gehörigen Holzungen, Bäume u. dgl. — abgetrennt werden kann. Keine Zerteilung, keine Abveräußerung von Trennstücken, ja nicht einmal eine Abveräußerung im ganzen darf ohne Genehmigung der Staatsbehörden und, wo ihr es bei der Begründung des Rentenguts kontraktlich ausmacht, ohne eure Genehmigung stattfinden. Wir führen die von den feudalen Grundherren eingeführte Begünstigung des Anerben auf Kosten seiner Geschwister wieder ein; denn wenn der Staat so große Opfer bringt für die Begründung eines neuen Bauernstandes, ist es selbstverständlich, daß er sich nicht von sentimentalen Rücksichten auf die Menschen leiten lassen kann, sondern lediglich von Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit des neu begründeten Hofes. Nicht der Mensch ist Ausgangs- und Zielpunkt der Volkswirtschaft; wie es für den klaren Verstand der manchesterlichen Auffassung das Kapital war, so kann es für den klugen Agrarpolitiker nichts andres sein als der Hof. Aus dem gleichen Grunde ist dahin zu streben, daß wir wieder zu der Verschuldungsgrenze des feudalen Agrarrechts gelangen; wie damals ist diese durch den Obereigentümer, sei dieser der Staat oder der das Rentengut verkaufende Großgrundbesitzer, zu ziehen.

Bei dieser Neuordnung — oder richtiger Wiedereinführung — der euch so lieben Feudalzeit, fährt dann Dr. Miquel fort, ist dann allerdings der Staat zu drei Vierteln und ihr seid nur zu einem Viertel Obereigentümer der Bauern. Allein der Staat hat sich ja allezeit gut mit euch gestanden und wird es auch ferner thun. Gerade jenes euch verbleibende Viertel wird euren Einfluß nicht bloß auf die Bauern, sondern auch auf die Staatsverwaltung erhalten. Insbesondere müßt ihr noch eins berücksichtigen. Sene drei Viertel der Rente, die der Staat übernimmt, übernimmt er nur, insofern sie ablösbar sind. Euer Viertel könnt ihr dagegen als unlösbare Rente konstituiren; ihr könnt euch dafür sogar ganz oder teilweise Dienste, wie zur Feudalzeit, ausbedingen, und indem ihr euch ein Vorkaufsrecht ausbedingt, diese Dienstverpflichtung verewigen. Während die Renten, die der Staat bezieht, und somit sein Obereigenthum, in absehbarer Zeit aufhören, dauert euer Obereigenthum in Ewigkeit weiter. In absehbarer Zeit werdet ihr also wieder die einzigen Obereigentümer eurer Bauern.

Nicht minder aber, fährt Dr. Miquel fort, wird die von mir geschaffne Gesetzgebung im Laufe der Zeit zur Beseitigung des für den Grund und Boden so durchaus ungeeigneten Prinzips des freien Eigentums in jenen Gegenden führen, in denen es gar keinen aufzuteilenden Großgrundbesitz mehr giebt, ja selbst da, wo der Parzellenbesitz vorherrscht, denn überall ist der Bauer landhungrig, und die staatlichen Rentenbanken brauchen nur an diesen Landhunger anzuknüpfen, und das freie Eigentum wird von selbst allenthalben verschwinden. Ist irgendwo ein Bauer, der zu seinem Besitz ein weiteres Grundstück hinzukaufen möchte, so braucht er sich bloß an die Rentenbank zu wenden. Sie schafft ihm das Grundstück, auch wenn er gar keine Anzahlung macht, gegen das bloße Versprechen einer Rente. Allerdings muß dann der gesamte Besitz des Bauern für die pünktliche Zahlung dieser Rente haften. Dazu ist nötig, daß das ganze Gut des Bauern — auch sein früherer Besitz — den Charakter des Rentenguts annehme, und damit verfällt sein ganzer Besitz von selbst allen für Rentengüter erlassenen Beschränkungen der Freiheit in der Verfügung sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen. In dieser Weise verschwindet von selbst das freie Eigentum; es bewahrheitet sich aufs neue der Satz Justus Möser's: Wie es in der Theokratie des Moses der Grundsatz gewesen: die Erde ist des Herrn, so entspricht unsern Verfassungen der Grundsatz: die Erde ist des Staates; als einziges dem Grund und Boden angemessenes Besitzverhältnis des Einzelnen — selbstverständlich, wie bei Justus Möser, abgesehen von den im Besitz der Großgrundbesitzer verbleibenden Gütern — bleibt die Erbpacht.

Bei solcher natürlichen Entwicklung des Grundeigentums zur Verstaatlichung des Grund und Bodens und zur Bewirtschaftung desselben durch bodenzinspflichtige Erbpächter können dann auch die Agrarier sich trösten, daß ihre agrarrechtlichen Anträge von den in römisch-rechtlichem Doktrinarismus befangenen Verfassern des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr berücksichtigt worden sind. Das bürgerliche Gesetzbuch hat die Rentengesetzgebung der landesgesetzlichen Regelung überlassen. Damit ist alles Nötige erreicht. Denn an Stelle des freien Grundeigentums wird allmählich von selbst das Rentengut treten.

In der Begründung dieser Auffassung, die von einer unglaublichen Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen zeugt und mit ihrer Verdächtigung des Zweckes der Rentenguts gesetzgebung die Entrüstung aller derer hervorzurufen muß, die es mit der innern Kolonisation ernst meinen, holt Professor Brentano alles sorgsam zusammen, was sich gegen die

Einrichtungen des Rentenguts und des Anerbenrechts vorbringen läßt; aber vergebens sucht man auch nur nach einem Worte, das der Vorzüge dieser Einrichtungen gedächte. Und das ist derselbe Professor, der noch kürzlich in einem Vortrage gesagt hat: „Vergessen Sie nie, daß die Aufgabe der Wissenschaft niemals sein kann, Parteiinteressen zu dienen, sondern der Wahrheit.“

Doch gehen wir seinen Ansichten näher auf den Grund. Mit der Einführung der Rentenguts- und Anerbenrechtsgesetzgebung soll also bezweckt werden, ein Obereigentum wieder einzuführen. Das soll daraus folgen, daß beim Kauf gegen Rente vereinbart werden könne, ein Teil der Rente solle nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar sein, und ferner daraus, daß bei ihm möglich sei, dem Käufer vertragsmäßig die Verpflichtung aufzuerlegen, das Rentengut nicht zu zerteilen, keine Teile davon zu verkaufen, seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten, bestimmte Arbeitsdienste zu leisten u. dgl. m.

Sa hat denn Brentano ganz übersehen, daß das Gesetz nur die Möglichkeit ausspricht, die Ablösbarkeit eines Teils der Kaufrente von der Zustimmung beider Teile abhängig zu machen, daß ein hierauf gerichteter Zwang gar nicht vorgeschrieben ist? Hat doch sogar das Abgeordnetenhaus die Beschlüsse seiner Kommission, die einen solchen Zwang einführen wollten, rundweg abgelehnt. Wird denn etwa von der Regierung irgendwie ein Druck ausgeübt, daß solche Vereinbarungen getroffen werden? Und das wäre doch das mindeste, was sie thun müßte, wenn sie die ihr untergeschobne Politik verfolgte. Aber auch angenommen, es käme eine solche Vereinbarung zustande: inwiefern soll denn dadurch der Erwerber in der Verfügung über sein Grundstück behindert sein? Trotz des Bestehens einer solchen Rente ist es sein freies Eigentum, kann er es verkaufen, belasten, zerteilen, die Rente steht dem in keiner Weise entgegen; namentlich hat der Rentenberechtigte auf das belastete Grundstück keinen andern Einfluß als etwa ein Hypothekengläubiger. Und weiter: ist eine solche Vereinbarung der behinderten Ablösbarkeit nur eine Beschränkung des Erwerbers? Schützt sie ihn nicht umgekehrt davor, daß er nicht in Zeiten der Not zur Abtragung der Rente angehalten wird? Hat er nicht auch seinerseits ebenso gut das Recht, dem Verlangen des Rentenberechtigten auf Ablösung zu widersprechen, selbst wenn dieser das Ablösungskapital noch so nötig braucht? Und daß eine solche Geldnot vielfach besteht, daß den Verkäufern nicht mit Rente gedient ist, daß sie Kapital haben wollen, giebt der Verfasser ganz harmlos zu. Hierin hat er allerdings einmal Recht; nur schade, daß er nicht die Folgerung gezogen und in die Praxis gesehen hat; er würde dann sofort auf die Unmöglichkeit gestoßen sein, auch nur einen einzigen Fall nachzuweisen, wo ein Verkauf gegen Rente, die nur mit Zustimmung beider Teile abgelöst werden kann, abgeschlossen wäre. Ja die Geldnot ist meistens so groß, daß die Generalkommissionen bei den durch sie vermittelten Rentengutsbegründungen in der Regel Bestimmungen treffen müssen, wodurch die

Rentengutserwerber gegen eine Kündigung der nicht auf die Rentenbank übernommenen Teile der Kaufrente während der dem Erwerber am schwersten fallenden ersten Einrichtungsjahre durch den Verkäufer sichergestellt werden. Nur die Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen bedingt sich allerdings bei Rentengutskäufen stets aus, daß ein Zehntel der Rente nur mit ihrem Einverständnis ablösbar sein soll. Aber das kann man doch nicht als Agrarpolitik bezeichnen; bei ihr handelt es sich um Ausführung einer politischen Maßregel, um eine Ausnahmegegesetzgebung. Zudem ist sie selbst Verkäuferin von Grundstücken und vertritt hierin den Staat. Selbst wenn sie daher Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit über die durch sie verkauften Stellen einzuführen suchen sollte, so würde doch von einer Wiedereinführung „feudaler Zustände“ nicht die Rede sein können.

Also der „Unablöslichkeit der Rente“ kann ein so gefährlicher Charakter nicht beigemessen werden. Wie steht es aber mit dem zweiten Vorwurf: die Rentengutsgesetze ermöglichten die Wiederherstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses? Diese Behauptung kann doch nur dahin verstanden werden, daß bei den Rentengütern etwas möglich sei, was bei Kauf gegen Kapital nicht vorkommen könne. Ja was soll denn das sein? Kann sich denn nicht auch ein Verkäufer durch Vertrag allen möglichen Beschränkungen unterwerfen? Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß sich jeder Hypothekengläubiger vertragsmäßig die Genehmigung zu einer Veräußerung des belasteten Grundstücks oder sogar zu seiner Verpachtung vorbehalten kann; in unzähligen Fällen wird bei der hypothekarischen Beleihung eines Gutes ausbedungen, daß der Eigentümer nicht berechtigt sei, den vorhandenen Wald abzutreiben. Sind denn das keine Einschränkungen des Verfügungsrechts? Ob es zulässig sei, durch vertragsmäßige Abmachungen die Befugnis des Eigentümers, Teile seines Grundstücks zu veräußern oder es im ganzen zu zerstückeln, für die Dauer des Vertrags auszuschließen, ist zweifelhaft, wird aber von vielen Seiten bejaht. Die Rentengutsgesetzgebung hat sich der bejahenden Auffassung angeschlossen, also nicht etwas neues eingeführt, sondern nur — zur Beseitigung etwa möglicher Zweifel — eine bereits bestehende Auffassung bestätigt. Auch hier gilt aber wieder, daß eine solche Beschränkung lediglich der freien Entschließung des Erwerbers überlassen ist; von irgend einem — mittelbaren oder unmittelbaren — Zwang kann nicht die Rede sein.

Ein besondres Entsetzen erregt die Möglichkeit, daß sich der Verkäufer allerlei Arbeitsleistungen ausbedingen und sogar dadurch gegen alle Rechtsnachfolger im Erwerb sichern könne, daß er sich ein Vorkaufsrecht vorbehält. Leider hat Brentano vergessen anzugeben, wo sich denn eine Bestimmung in den Rentengutsgesetzen findet, die so etwas gerade für Rentengüter zuläßt; er hat doch wohl nicht die Leistungen, die dem Rentengutbesitzer vertragsmäßig zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit seines Grundstücks auferlegt

werden können, mit Diensten zu Gunsten des renteberechtigten Grundstücks verwechselt? Ist ihm vielleicht entgangen, daß die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, wonach einem Grundstück solche Dienste überhaupt nicht mehr auferlegt werden können, durch die Rentengutzgesetze in keiner Weise abgeändert sind, daß die Begründung zum Gesetz vom 27. Juni 1890 ausdrücklich ihr Bestehenbleiben hervorhebt? Der Vorschlag, derartige Dienste, zu denen sich natürlich ein Rentengutzbesitzer ebensogut wie jeder andre Grundeigentümer persönlich verpflichten kann, durch Vereinbarung eines Vorkaufsrechts, zu dinglichen, an dem Grundstück haftenden zu machen und also das Gesetz von 1850 zu umgehen, rührt wohl von dem von ihm angeführten Gewährsmann Waldhecker her. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung liegt aber doch zu Tage: nicht durch den Kauf des Grundstücks würde ein Besitznachfolger in die Verpflichtung zur Leistung der Dienste eintreten, sondern nur durch einen neuen persönlichen Vertrag. Also die Einrichtung des Rentenguts als solchen ist an der Möglichkeit, derartige Dienste zu vereinbaren, völlig unschuldig. Zur Beruhigung Brentanos möge aber auch noch hervorgehoben werden, daß noch nicht ein einziger solcher Dienstvertrag mit einem Rentengutserwerber abgeschlossen worden ist.

Besondere Bestimmungen, aus denen das Wiederaufleben eines Obereigentums bei Rentengütern herzuleiten wäre, sind somit durch die Rentengutzgesetze nicht eingeführt; der Rentengutzbesitzer entpuppt sich vielmehr als ein ganz gewöhnlicher Sterblicher, der sein Rentengut ebenso gut und grundbuchmäßig als freier Eigentümer besitzt wie jeder andre, dessen Grundbesitz mit einer Tilgungshypothek belastet ist, und bei dem sich der Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung einige Verfügungsbeschränkungen ausbedungen hat. Schade! Der Gedanke war so schön, Besitzer von Ländereien zu sein, die andern zu Eigentum gehören! Ob aber nicht dieser Gedanke Beifall findet, sodaß sich die Hypothekengläubiger nächstens auch noch Großgrundbesitzer nennen werden?

Beruhet also die „Wiedereinführung des Obereigentums und feudaler Besitzverhältnisse“ lediglich in der Phantasie des Verfassers, so stimmt auch seine Darstellung des Anerbenrechts mit dem deshalb ergangnen Gesetz in wesentlichen Punkten nicht überein. Daß er ein grundsätzlicher Gegner des Anerbenrechts ist, soll ihm nicht verdacht werden; das entschuldigt aber nicht die unrichtige Darstellung der Gesetzesbestimmungen. Wie soll man es bezeichnen, wenn er behauptet, nach dem in der Begründung zum Anerbengesetz enthaltenen Beispiel bekäme der Anerbe das Gut im Werte von 30000 Mark, während die vorhandenen zwei Brüder jeder vierteljährlich 16,40 Mark erhielten? Warum verschweigt er hier, daß in dem Beispiel davon ausgegangen wird, der Wert von 30000 Mark sei ein Verkaufswert, der den wahren (Ertrags-)Wert um 5000 Mark übersteige? Warum verschweigt er weiter, daß angenommen ist, das Gut sei mit Lasten und Schulden so behaftet, daß

nach deren Abzug nur ein wirklicher Wert der Erbschaft von 7470 Mark verbleibe? Warum rechnet er bei dem Anerben mit einem Kapitalwert, bei den Miterben nur mit einem Teilbetrag der Jahresrente? Warum giebt er nicht vielmehr richtig an, daß bei den Anerben der Kapitalwert seines Erbteils 4150 Mark, bei den Miterben 3320 Mark beträgt? Aber freilich, diese letzten Zahlen passen nicht in seinen Zweck, das Gesetz als verwerflich hinzustellen.

Voller Unrichtigkeiten ist die Darstellung, welchen Beschränkungen das Anerbengut unterliegt. Die einzige Einschränkung, die besteht, ist die, daß das Anerbengut nicht ohne Genehmigung der Generalkommission zerteilt und ohne diese auch nicht durch Verfügung unter Lebenden im ganzen an ein Nichtfamilienmitglied veräußert werden darf. Zudem darf im letztern Falle die Genehmigung nur versagt werden, „wenn Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des Anerbenguts durch Vereinigung mit einem größern Gute aufgehoben wird.“ Was macht Brentano hieraus? „Das Recht des Rentengutsbesizers, über sein Gut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, wird, soweit eine solche Verfügung den durch das Gesetz ausgesprochenen Beschränkungen widersprechen würde, vollständig aufgehoben. . . . Das Recht der testamentarischen Verfügung wird durch das Gesetz wesentlich beschränkt; nur ein Erbe kann also das Gut erben; die einzige Freiheit, die dem Testator gelassen ist, ist die Person dieses Erben zu bestimmen. Nach § 34 ferner kann der Testator nicht im Interesse seiner weichenden Erben den Wert, zu dem der Anerbe das Gut erhält, höher bestimmen, als im § 18 des Gesetzes vorgesehen ist.“ Soviel Behauptungen, soviel Unrichtigkeiten! Das Zerteilungsrecht wird nicht aufgehoben, sondern nur von der Genehmigung einer Behörde abhängig gemacht, und diese Behörde hat lediglich das Interesse des Besitzers wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß er nicht in unwirtschaftlicher Weise abveräußert, dadurch sein Bestehen gefährdet und seine Selbständigkeit verliert. Die Veräußerung der ganzen Stelle durch letztwillige Verfügung ist durch nichts behindert; eine solche durch Verfügung unter Lebenden aber darf nur versagt werden, wenn eine Auffaugung durch Großgrundbesitz zu befürchten ist. Und das nennt Brentano „Wiedereinführung von Beschränkungen zu Gunsten des Großgrundbesitzes“! Gerade gegen ihn sind sie doch gerichtet!

Aber weiter: nur ein Erbe soll erben können. Wo steht denn das? Können denn nicht durch Testament mehrere Miterben eingesetzt werden? Kann nicht die bestehende Gütergemeinschaft und damit ein gemeinschaftlicher Besitz fortgesetzt werden? Kann nicht überhaupt durch Testament über das Anerbengut verfügt werden, als ob es dem Anerbenrechte gar nicht unterläge, nur mit der einzigen schon erwähnten Ausnahme der beschränkten Zerteilungs- und Abveräußerungsfähigkeit?

Nach § 34 endlich soll der Testator den Anrechnungswert nicht höher, als das Gesetz vorschreibt, festsetzen können. Hier möchte man zweifeln, ob Brentano das Gesetz wirklich gelesen habe. Der § 34 handelt von dem Pflichtteil, d. h. also dem Teil der Erbquote, die der Berechtigte erhalten haben würde, wenn die Intestaterbfolge eingetreten wäre, und schreibt vor, daß für die Berechnung seiner Höhe der Betrag zu Grunde zu legen sei, der sich unter Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Ermittlung des Erbschaftswertes ergeben würde. Er bestimmt also nur den geringsten Betrag, den der Erblasser seinen Erben ungeschmälert hinterlassen muß. Daß dieser nicht erhöht werden könne, ist nirgends gesagt. Brentano hat hier augenscheinlich „Mindestbetrag“ mit „Meistbetrag“ verwechselt!

Daß Brentano kein Verständnis dafür zeigt, daß die Erhaltung des Auerbenguts in wirtschaftlicher Selbständigkeit auch im Interesse der weichen Erben liegt, indem es ihnen einen Rückhalt bietet, wenn sie im Leben Schiffbruch gelitten haben, nimmt kaum Wunder. Er hat vielleicht nicht einmal gesehen, daß nach § 32 des Gesetzes der Eigentümer des Auerbengutes in einer besonders erleichterten Form dem Auerben die Verpflichtung auferlegen kann, seine Miterben für den Notfall auf dem Auerbengute zu unterhalten. Daß auf dem Lande noch ein Familienleben und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Familienangehörigen besteht und diese sich gern in Zeiten der Not gegenseitig stützen, daß hier noch die Persönlichkeit des Menschen etwas gilt im Gegensatz zu den Industriegegenden, wo der Einzelne immer mehr zur Zahl und zur gefühllosen Maschine wird, daß das Gesetz dazu dienen kann und wird, diese Familienbände zu stärken, das läßt er völlig unbeachtet. Aber freilich das läßt sich nicht in Zahlen ausdrücken und in bestimmte Werte umrechnen.

Wir haben hier nur einige Punkte herausgegriffen, um die Unhaltbarkeit der Brentanoschen Auffassung und die Art zu zeigen, wie er diese begründet. Wie hierin zum großen Teil eine unrichtige Deutung der bestehenden Gesetze hervortritt, so hat er auch eine mangelhafte Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Wenn wirklich mit der Rentenguts-gesetzgebung der von ihm bezeichnete Zweck verfolgt würde, dann müßten doch die Großgrundbesitzer ihre begeistertsten Anhänger sein. Wie kommt es nun, daß gerade ihre Kreise die lebhaftesten Gegner sind? Daß dies der Fall ist, ist wohl Brentano nicht bekannt geworden, sonst hätte er es doch erwähnen müssen. Er behauptet ferner, infolge des Zer Schlagens des Großgrundbesitzes in kleine Güter würde von den Verkäufern ein so hoher Kaufpreis erzielt, daß schon durch drei Viertel davon die Schulden, die den ganzen Wert des Großgrundbesitzes erreichten, wenn nicht gar überstiegen, vollständig gedeckt würden. Falsch! Brentano lese einmal nach, was in der Schilderung des bei der Generalkommission in Frankfurt a. D. geltenden Verfahrens in der Wochenschrift der pommerischen

ökonomischen Gesellschaft vom 15. Januar 1897 (S. 19) darüber gesagt ist: „Bei dem dem Verkäufer für das aufzuteilende Gut zuzubilligenden Kaufpreise wird nur der Wert im Großbetriebe, nicht aber der von der Vereinzelnung zu erwartende höhere Erlös in Anrechnung gebracht.“ Daß aber seither ohne Vermittlung der Generalkommission keine Renten Güter gebildet worden sind, die Praxis dieser Behörden daher maßgebend ist, ist ihm doch wohl bekannt? Weiter: wenn ein landhungriger Bauer ein Grundstück zukaufen wolle, werde ihm das dadurch erleichtert, daß er nichts zu zahlen, sondern nur der staatlichen Rentenbank eine Rente zu versprechen habe. Für diese müsse dann der alte Besitz mit verpfändet werden, und dadurch werde dieser ganz unmerklich allen Beschränkungen der Rentengutsgesetze unterworfen. Das heißt mit andern Worten es werde „Bauernfang“ — in des Wortes wahrster Bedeutung — getrieben. Auch das ist wieder falsch; denn schon wiederholt haben die zuständigen Minister ausgesprochen, daß ein solcher Zukauf nur gegen eine angemessene bare Anzahlung zugelassen werden solle, sogar dann, wenn der bereits vorhandne Besitz gänzlich schuldenfrei sei. Ist etwa hierin eine Aufmunterung zum Zukauf gegen Rente zu finden?

Zum Schluß noch eins. Professor Brentano spielt private Parzellirungen, die im Kreise Kolberg-Körlin vor Erlaß der Rentengutsgesetze ausgeführt worden sind, und über die schon eine ganze Litteratur entstanden ist, gegen die spätern Begründungen von Rentengütern durch Vermittlung staatlicher Organe aus und behauptet von den erstern, daß sich dabei das Prinzip des freien Eigentums aufs neue glänzend bewährt habe. Es ist wohl nur die Folge der weiten Entfernung Münchens vom Kolberger Kreise, daß Brentano nicht erfahren hat, wie sich diese Parzellirungen bei Betrachtungen in der Nähe darstellen. Wir wollen daher aus dem Jahresbericht der pommerschen ökonomischen Gesellschaft für 1893 (S. 9) folgendes mitteilen:

Die „private Kolonisation“ im Kreise Kolberg-Körlin, welche durch die Schilderungen des Professors Sering in seinem Werke „Die innere Kolonisation in Deutschland“ die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt hatte, hat leider die daran geknüpften Hoffnungen auf die Dauer nicht erfüllt, sondern ist vielmehr in ein bedenklich kritisches Stadium getreten, wie nachstehender Bericht unsers Zweigvereins Körlin ausführt. Es haben die Unternehmer nur darnach getrachtet, einen recht großen Gewinn rasch in die Tasche zu stecken, und ohne Prüfung der Person und deren Kaufkraft die Grundstücke an den Mann gebracht. Die auf den einzelnen Besitzern errichteten Gebäude sind in der Regel durch die Unternehmer mit Hand- und Spannkraft der Käufer schnell, leicht und äußerst unsolide aufgeführt worden. Fast durchweg ist die Kaufsumme auf den Grundstücken als Hypothek stehen geblieben, die erste hypothekarisch sichere Stelle von den Sparcassen, der Rest von den Unternehmern übernommen worden. Bis her haben die Unternehmer es verstanden, solche Käufer, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, gutwillig durch andre zu ersetzen, haben auch große Nachlässe und Stundung der Zinsen ausgeübt — das schöne Lied und das Vertrauen sollte nicht getrübt werden!

Nun zu Ende des Jahres werden plötzlich sämtliche in den Händen der Unternehmer befindliche Hypotheken gekündigt. Die armen vertrauensfertigen Käufer sind in wahrer Verzweiflung, und es steht ein großer Krach in Aussicht. Gott gebe, daß er nicht zu viele Existenzen vernichtet.

Sollte dies Zeugnis nicht genügen, so möge aus neuester Zeit noch angeführt werden, was in der am 4. Dezember 1896 in Köslin abgehaltenen Generalversammlung der schon erwähnten pommerschen ökonomischen Gesellschaft (Seite 21 ihrer Wochenschrift für 1897) ein Mitglied ausführte. „Er erinnere an die Parzellierungswut, die seinerzeit im Kolberger Kreise bestanden hätte, und daran, daß diesen Unternehmungen lediglich die Bezeichnung »ein großer Schwindel« zukomme. Mit dem Beginn der Thätigkeit der Generalkommission habe dieses Unwesen ziemlich aufgehört, sei aber auch jetzt noch nicht ganz tot. Man hätte den Anschein zu erwecken versucht, als ob im Kolberger Kreise eine neue Ara für die Zukunft der Landwirtschaft angebrochen sei, es wäre gelungen, dem Abgeordnetenhaus sowohl wie hohen Staatsbeamten Sand in die Augen zu streuen. Man habe sich nicht gescheut, durch Auflegen von Bibel und Gesangbuch in den Häusern der Rentengutserwerber diese Unternehmungen als ein Gott gefälliges Werk zu dokumentiren. Die Generalkommission habe damit zwar ein Ende gemacht, es sei ihr aber nicht gelungen, alles wieder gut zu machen. Bekannt sei ihm allerdings, daß sie in zwei Fällen schützend eingegriffen habe usw.“

Nach einer Anmerkung der Redaktion der Nation ist der Brentanosche Aufsatz gleichzeitig in einer englischen Zeitschrift, für die er ursprünglich allein bestimmt war, veröffentlicht worden. Wir glauben im Vorstehenden soviel Unrichtigkeiten nachgewiesen zu haben, daß man nur bedauern kann, daß diese nun sogar im Auslande verbreitet und dort, wo doch die Beurteilung der Einzelheiten sehr erschwert ist, geglaubt werden.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Schattenseite der großen Verhältnisse. Lassen wir die Staatsaktionen des Augenblicks an unserm Geiste vorüberziehen: die Jamesonprozeßkomödie, Panama und Panamino, die allem Anschein nach auf Verjüngung hinauslaufende Behandlung der Balkanfrage, das Gerauf im österreichischen Abgeordnetenhaus, das Hänkegespinnst, von dem einige Fädchenenden im Prozeß Tausch zum Vorschein gekommen sind, die mit unschönen Mitteln geführten Interessenkämpfe in allen Kulturstaaten, so haben wir für den Gesamteindruck nur die Bezeichnung: widerwärtig! Sehen wir dann auf der andern Seite in das Privatleben hinein, in Familien, Freundeskreise, kleine Erwerbsgenossenschaften und Bauerngemeinden, die